



**Wahl zum Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid am 07.02.2010;  
Festlegung des Wahltermins und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

I. Der Termin für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid wird auf den 07.02.2010 festgesetzt.

II. Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,  
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (22.01.2010) in Lüdenscheid ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (26.01.2010) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

III. Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
  - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche,  
die nicht von II. Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

IV. Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach II. sowie alle Bürger der Stadt Lüdenscheid. § 13 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

V. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid auf. Wahlvorschläge können bis zum 21.12.2009, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter in Lüdenscheid, Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen

Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Lüdenscheid benannt werden, sofern sie bzw. er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

- VI. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Tausend der Wahlberechtigten unterstützt sein. Es sind daher z. Z. zehn Unterstützungsunterschriften notwendig. Die genaue Zahl sollte vor Abgabe der Wahlvorschläge beim Wahlamt erfragt werden. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- VII. Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, Zimmer 134 bis 136, auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Lüdenscheid, 19.10.2009

Der Bürgermeister  
Dzawas  
Wahlleiter